



Jugendordnung des TSV Hirschaid

1. Der Jugendausschuss:

- 1.1 Der Jugendausschuss ist die Versammlung der Jugendbeauftragten der Abteilungen des TSV Hirschaid.
- 1.2 Jede Abteilung, die Sportbetrieb für Jugendliche - das sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - anbietet, soll bis zu zwei Vertreter in den Jugendausschuss entsenden.
- 1.3 Insbesondere ist der Jugendausschuss für alle Belange des Jugendschutzes und hier vor allem für Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zuständig.
- 1.4 Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.
- 1.5 Dem Jugendausschuss steht der Vereinsjugendleiter vor. Aus der Mitte des Jugendausschusses kann ein Vertreter des Vereinsjugendleiters gewählt werden.

2. Der Vereinsjugendleiter:

- 2.1 Der Vereinsjugendleiter wird lt. § 13, 1. der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.2 Der Vereinsjugendleiter beruft den Jugendausschuss mindestens zweimal im Jahr ein und leitet die Sitzungen.
- 2.3 Der Vereinsjugendleiter ist nach § 9, 3. der Satzung Mitglied des Ausschusses und vertritt dort die Interessen der Jugendlichen.
- 2.4 Der Vereinsjugendleiter vertritt den Verein nach außen bei Jugendthemen, insbesondere bei Veranstaltungen der Bayerischen Sportjugend, des Kreisjugendrings und der kommunalen Organisationen zur Jugendförderung.
- 2.5 Der Vereinsjugendleiter führt verantwortlich das Jugendkonto des Vereins

3. Das Jugendkonto:

- 3.1 Der TSV Hirschaid führt ein separates Jugendkonto, über das die Vereinsjugend im Wesentlichen selbst bestimmt.
- 3.2 Auf das Jugendkonto werden alle Zuwendungen eingezahlt, die dem Verein zweckgebunden für die Jugend zugeführt werden.
- 3.3 Das Jugendkonto wird vom Vereinsjugendleiter nach den Bestimmungen der Finanzordnung geführt.
- 3.4 Der Schatzmeister des Vereins ist in technischen Belangen der Kontoführung dem Vereinsjugendleiter weisungsbefugt.
- 3.5 Das Jugendkonto kann in das Cash-Management des Vereins einbezogen werden.